

## **Ergänzende Bedingungen zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) und Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)**

### **1 Art des Netzanschlusses (§ 7)**

#### **1.1 Strom Netzanschluss**

Die Spannung des Netzanschlusses beträgt bei Drehstrom ca. 400 V und bei Wechselstrom ca. 230 V, die Frequenz beträgt ca. 50 Hz (Schwankungsbreiten nach DIN EN 50160).

#### **1.2 Erdgas Netzanschluss**

Der Ruhedruck des Gases am Netzanschluss inkl. Hausdruckregelgerät beträgt ca. 23 mbar. Der Brennwert beträgt in den L-Gas-Gebieten (südl. LK Celle) etwa 9,9 kWh/m<sup>3</sup> mit einer Schwankungsbreite von etwa 9,6 kWh/m<sup>3</sup> bis 10,0 kWh/m<sup>3</sup>. Der Brennwert beträgt in den H-Gas-Gebieten (nördl. LK Celle, LK Uelzen, Wietzendorf) im Mittel etwa 11,3 kWh/m<sup>3</sup> mit einer Schwankungsbreite von etwa 10,8 kWh/m<sup>3</sup> bis 12,0 kWh/m<sup>3</sup>.

### **2 Anschlusskostenbeitrag**

Der Anschlusskostenbeitrag setzt sich zusammen aus den Netzanschlusskosten (Hausanschlusskosten) und dem Baukostenzuschuss (BKZ).

#### **2.1 Hausanschlusskosten (§ 9)**

2.1.1 Die Kosten für das Stromanschlusskabel, die Mauer- oder Fundamentdurchbohrung zum Hausanschlussraum und ihre Abdichtung, die Hausanschlusssicherung sowie für übliche Tiefbauarbeiten ohne Oberflächenbefestigung auf dem Grundstück werden abhängig vom Querschnitt des Hausanschlusskabels als Grundbetrag berechnet.

2.1.2 Die Kosten für die Gasanschlussleitung, die Mauer- oder Fundamentdurchbohrung zum Hausanschlussraum und ihre Abdichtung, die Hauptabsperreinrichtung und ggf. das Hausdruckregelgerät sowie für übliche Tiefbauarbeiten ohne Oberflächenbefestigung auf dem Grundstück werden abhängig vom Durchmesser der Hausanschlussleitung als Grundbetrag berechnet.

Wünscht der Anschlussnehmer z. B. eine Gasregelbox, werden Lieferung und Montage zusätzlich berechnet.

2.1.3 Die Höhe der Hausanschlusskosten sind dem jeweils gültigen Preisblatt der SVO zu entnehmen.

- 2.1.4 Die Hausanschlusskosten gem. Ziffer 2.1.1 und 2.1.2 werden bis zu 40 m pauschaliert berechnet, Grundlage ist die Länge der Anschlussleitung von der Anbindung an die Versorgungsleitung bis zur Hauseinführung. Mehrlängen werden extra berechnet. Bei Erschwernissen, z. B. felsiger Untergrund, Frostaufbruch oder schwierige Kreuzungsverhältnisse, können Erschwerniszuschläge berechnet werden.
- 2.1.5 Durchgeführte Eigenleistungen für das Erstellen des Grabens auf dem Privatgrundstück werden durch Abschläge vergütet. Bei der Ausführung ist das Merkblatt „Eigenleistungen“ zu beachten.
- 2.1.6 Werden mehrere Gewerke (Strom, Gas, Wasser) in einem gemeinsamen Graben verlegt, ermäßigen sich die Hausanschlusskosten insgesamt.
- 2.1.7 Veranlasst der Anschlussnehmer Veränderungen des Hausanschlusses werden die resultierenden Kosten in Rechnung gestellt.

## 2.2 Baukostenzuschuss (§ 11)

- 2.2.1 Der vom Gasanschlussnehmer zu zahlende BKZ gemäß NDAV beträgt höchstens die 0,5-fache Summe der anfallenden Kosten zur Erstellung und/oder Verstärkung der für diesen Versorgungsbereich erforderlichen Verteilungsanlagen, im Verhältnis der vorzuhaltenden Leistung am Netzanschluss zu der Summe der Leistungen in dem betreffenden Versorgungsbereich.

$$BKZ \leq 0,5 \cdot \sum K_{\text{Verteil}} \cdot \frac{P}{\sum P_{\text{ges}}}$$

- 2.2.2 Nach NAV gilt 2.2.1 für den Stromanschluss entsprechend, jedoch wird ein BKZ erst ab 30 kW erhoben.
- 2.2.3 Die Höhe des Baukostenzuschusses ist dem jeweils gültigen Preisblatt der SVO zu entnehmen.
- 2.2.4 Wird der Gasbedarf für Kleingewerbe über den Hausanschluss eines Wohngebäudes gedeckt, wird der BKZ für jeden Gewerbebetrieb wie eine Wohnung berechnet, sofern die vorzuhaltende Leistung nicht wesentlich über die eines Einfamilienhauses hinausgeht.
- 2.2.5 Bei gewerblichem und sonstigem Gas- bzw. Strombedarf richtet sich der Baukostenzuschuss nach der am Hausanschluss vorzuhaltenden Leistung.

## 3 Fälligkeit

Der Baukostenzuschuss wird zugleich mit den Hausanschlusskosten bei Fertigstellung des Hausanschlusses fällig. Bei größeren Objekten kann die SVO Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuss, entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteilungsanlagen verlangen.

#### **4 Inbetriebsetzung (§ 14)**

Für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage über den Hausanschluss nach erfolgtem Einbau der Messeinrichtung werden Kosten berechnet:

- bei Stromanschlüssen bis 60 kW (Zähler bis 100 A)
- bei Gasanschlüssen bis 10 m<sup>3</sup>/h (ca. 100 kW bei L-Gas und ca. 110 kW bei H-Gas bzw. Zählergröße G6)

Bei höheren Anschlussleistungen stellt die SVO zusätzlich den Aufwand, mindestens den jeweils geltenden Verrechnungssatz für eine Montagestunde in Rechnung.

#### **5 Erstattung von sonstigen Kosten**

Für Abschaltungen und Wiederinbetriebnahmen der Anlage auf Veranlassung des Anschlussnehmers oder eines berechtigten Dritten werden die entstehenden Kosten berechnet.

Bei Beschädigung oder Entfernung von Plomben wird der Hausanschluss einschließlich Zähler von der SVO überprüft und der Aufwand weiterberechnet.

Jede Anmahnung oder Wiedervorlage fälliger Rechnungen wird dem Kunden gem. § 23 NAV/NDAV berechnet. Jede Zahlungsaufforderung nach erfolgloser Mahnung durch einen Beauftragten der SVO wird zusätzlich berechnet. Bei Nichteinlösung von zur Zahlung vorgelegten Forderungen werden dem Kunden die entstandenen Kosten berechnet. Bei Zahlungsverzug werden vom Fälligkeitstag an Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe berechnet.

#### **6 Allgemeines**

Sofern die zur Versorgung des anzuschließenden Grundstücks notwendigen Verteilungsanlagen bzw. Hausanschlussleitungen in einem privaten fremden Grundstück verlegt werden müssen, trägt der Anschlussnehmer dafür Sorge, dass die zu verlegenden Leitungen durch Eintragung beschränkter persönlicher Dienstbarkeiten im Grundbuch des jeweils betroffenen Eigentümers abgesichert werden. Die SVO wird den Anschlussnehmer dabei weitestgehend unterstützen.

#### **7 Inkrafttreten**

Diese Ergänzenden Bedingungen zur NAV/NDAV treten mit Wirkung vom 01.03.2011 in Kraft.

*Weitere Informationen zu Bau und Betrieb von Strom- und Gasanschlussleitungen sind in der NAV/ NDAV, den Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz 2007 (Strom) und den Allgemeinen Netzanschluss- und Anschlussnutzungsbedingungen (Gas) veröffentlicht.*

**SVO Energie GmbH**  
**Sprengerstraße 2**  
**29223 Celle**